

Satzung der Deutsch-Belgisch-Luxemburgischen Handelskammer AHK debelux *

Name - Rechtsnatur - Dauer - Sitz

ART. 1

a) Unter dem Namen:

- Chambre de Commerce Belgo-Luxembourgeoise-Allemande asbl,
- Belgisch-Luxemburgs-Duitse Kamer van Koophandel vzw,
- Deutsch-Belgisch-Luxemburgische Handelskammer - AHK debelux VoG

besteht mit Sitz in Belgien gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich aus natürlichen und juristischen Personen zusammensetzt, die an den Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und Bundesrepublik Deutschland im weitesten Sinne interessiert sind.

b) Die Dauer des Bestehens der Vereinigung, nachfolgend als „Kammer“ bezeichnet, ist unbegrenzt.

Der Sitz der Kammer befindet sich in 1210 Brüssel, Avenue du Boulevard 21, somit im Gerichtsbezirk Brüssel. Daneben besteht eine Zweigstelle der Kammer in Köln.

Über die Verlegung des Sitzes der Kammer innerhalb der Stadt Brüssel sowie über die Verlegung der Zweigstelle Köln innerhalb der Stadt Köln entscheidet der Verwaltungsrat. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über eine Verlegung des Kammersitzes an einen Standort außerhalb der Stadt Brüssel oder die Verlegung des Sitzes der Zweigstelle Köln an einen Standort außerhalb der Stadt Köln.

c) Der Verwaltungsrat kann die Gründung von Nebenstellen im Königreich Belgien, dem Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland beschließen.

d) Zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Zwecke und Aufgaben kann die Kammer auf Beschluss des Verwaltungsrats Zweigstellen und Niederlassungen eröffnen sowie Vertriebsgesellschaften gründen.

Voraussetzung für die Gründung einer Vertriebsgesellschaft ist die vorherige Überprüfung der Zulässigkeit durch einen Fachanwalt für Steuerrecht.

e) Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat, der Präsident und die Geschäftsführung.

f) Name, Vorname, Beruf, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit der Gründer der Kammer sind in den „Annexes du Moniteur Belge“ (Beilagen zum belgischen Staatsblatt) vom 11. September 1948 veröffentlicht worden.

g) Sofern Einzelheiten in der Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen oder vollumfänglich geregelt sind, sind die Bestimmungen des belgischen Gesetzes über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die für diese Vereinigungen geltenden Bräuche anwendbar.

****Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt; es ist jedoch auch immer die weibliche Form mitgemeint.***

Aufgabe

ART. 2

- a) Die Kammer hat unter Ausschluss jeglicher politischen Betätigung zur Aufgabe:
1. die Wirtschaftsbeziehungen zwischen dem Königreich Belgien und dem Großherzogtum Luxemburg einerseits und der Bundesrepublik Deutschland andererseits zu fördern und weiterzuentwickeln;
 2. Die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- b) Die Kammer erfüllt diese Aufgaben vor allem dadurch, dass sie:
1. Kongresse, Vorträge, Diskussionen und Kundgebungen in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der unter a) umschriebenen Aufgabe veranstaltet;
 2. die Maßnahmen erwirkt, die sie zur Förderung der von ihr vertretenen Interessen für geeignet hält;
 3. ein regelmäßig erscheinendes Kammermagazin und gegebenenfalls andere Veröffentlichungen von allgemeinem Interesse herausgibt;
 4. ihren Mitgliedern zweckdienliche Informationen und Statistiken zur Verfügung stellt;
 5. ihren Mitgliedern gegen Gebühren oder unentgeltlich Dienste leistet.
- c) Die unter b) aufgeführten Beispiele sind nicht abschließend.
- d) Die Kammer kann daneben auch für Nichtmitglieder tätig werden. Sofern sie eine Tätigkeit für Nichtmitglieder übernimmt, kann sie eine Vergütung in angemessener Höhe verlangen.

Mitgliedschaft - Arten - Beginn - Beitrag - Ende

ART. 3

- a) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt, sie darf jedoch nicht weniger als fünfzig betragen.
- b) Die Mitglieder können ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder sein. Einzig die ordentlichen Mitglieder verfügen über alle Rechte. Der Verwaltungsrat führt am Sitz der Kammer ein Mitgliederregister.
- c) Ordentliche Mitglieder können neben den Gründern natürliche Personen belgischer Staatsangehörigkeit sowie juristische Personen mit Sitz oder fester Niederlassung in Belgien sein, die die Aufnahmebedingungen nach Art. 3 e-h erfüllen. Daneben besteht die Möglichkeit der Mitgliedschaft nach Erfüllung der Aufnahmebedingungen (Art. 3 e-h) für natürliche Personen deutscher, luxemburgischer oder anderer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz bzw. für juristische Personen mit Gesellschaftssitz oder fester Niederlassung in Belgien, Luxemburg oder Deutschland sowie für Personen mit einem besonderen Interesse am belgischen, luxemburgischen oder deutschen Markt.
- d) Des Weiteren können nicht-belgische natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Gesellschaftssitz oder fester Niederlassung in Belgien, Luxemburg oder Deutschland die außerordentliche Mitgliedschaft unter den in e), f), g) und h) erwähnten Bedingungen erwerben.
- e) Die unter c) erwähnten natürlichen oder juristischen Personen erwerben die ordentliche Mitgliedschaft oder die unter d) erwähnten natürlichen und juristischen Personen die außerordentliche Mitgliedschaft, wenn sie:

1. die Beitrittserklärung zur Kammer ordnungsgemäß ausgefüllt, unterschrieben und der Geschäftsführung übermittelt haben,
 2. von zwei Mitgliedern, die sich für ihre Ehrenhaftigkeit verbürgen, eingeführt worden sind,
 3. vom Verwaltungsrat aufgenommen wurden,
 4. den unter f), g) und h) erwähnten Jahresbeitrag bezahlt haben.
- f) Die Mitgliedschaft ist Erfüllung der unter 3. e) angeführten Bedingungen für zwölf Monate lang fest abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils zwölf Monate, wenn sie nicht aus den unter 3. i) genannten Gründen vorzeitig erlischt.
- g) Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Dieser wird für jedes Geschäftsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgesetzt. Der Beitrag darf 6.000 € nicht überschreiten. Bei juristischen Personen ist die Beitragshöhe je nach Unternehmensgröße gestaffelt, die jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates festgelegt wird. Über die Beiträge hinaus können Spenden entgegengenommen werden.
- h) Der Jahresbeitrag wird dreißig Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ist spätestens vor der jährlichen Mitgliederversammlung zu zahlen.
- i) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes; bei einer juristischen Person auch durch deren Auflösung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- j) Der Austritt kann frühestens nach Ablauf der ersten zwölf Monate erklärt werden und ist der Geschäftsführung durch an den Sitz der Kammer gerichteten Einschreibebrief zum 1. des dem Beitrittsmonat vorangehenden Monats mitzuteilen.
- k) Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Absendung der zweiten Zahlungsaufforderung seiner Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht nach, kann die Mitgliedschaft nach Ablauf dieser Ein-Monatsfrist durch die Geschäftsführung ausgesetzt werden. Die folgende Mitgliederversammlung beschließt gemäß Artikel 3 l) über den endgültigen Ausschluss.
- l) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied der Kammer ausgeschlossen werden.

Als wichtiger Grund sind insbesondere - aber nicht ausschließlich - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Interessen und den Zweck der Kammer, die schuldhafte Verletzung einer der Satzungsbestimmungen sowie unehrenhaftes Verhalten anzusehen.

Nach dem Bekanntwerden etwaiger Ausschlussgründe hat der Präsident der Kammer das Mitglied unverzüglich schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Dem Verwaltungsrat obliegt es nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob er eine außerordentliche Mitgliederversammlung im Sinne von Artikel 5. h) für eine Abstimmung hinsichtlich eines möglichen Ausschlusses einberuft.

Hält der Verwaltungsrat den Ausschluss nicht für dringlich, so kann er die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung, ordentliche oder außerordentliche, kann ein Mitglied mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausschließen.

Der Präsident gibt dem betroffenen Mitglied nach Ablauf dieser Frist die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss per Einschreiben an die letzte der Kammer mitgeteilte Adresse bekannt. Mit der Aufgabe des Briefes bei der Post gilt der Ausschluss als erfolgt.

Der Verwaltungsrat oder der Präsident kann ein Mitglied bis zur folgenden Mitgliederversammlung von der Teilnahme an den Aktivitäten der Kammer vorläufig ausschließen, wenn seines Erachtens ein wichtiger Grund im Sinne des Art. 3 l) S. 2 vorliegt. Die darauffolgende Mitgliederversammlung beschließt dann über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes.

Das betreffende Mitglied, dessen möglicher Ausschluss behandelt wird, darf auf der Mitgliederversammlung, auf welcher die Entscheidung getroffen wird, an der Abstimmung teilnehmen.

- m) Durch das Ende der Mitgliedschaft werden ein Recht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder Ansprüche auf das Vermögen der Kammer nicht begründet. Das ehemalige Mitglied hat jegliches Kammereigentum innerhalb von fünfzehn Tagen nach seinem Ausscheiden an diese zu übermitteln.

Organe

ART. 4

a) Die Organe der Kammer sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Verwaltungsrat,
3. der Präsident,
4. die Geschäftsführung.

b) Der Schatzmeister stellt eine Instanz der Kammer im Sinne des VOG-Gesetzes dar.

Mitgliederversammlung - Zusammensetzung - Rechte - Einberufung

ART. 5

- a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, verfügt nur über eine Stimme.
- b) Die außerordentlichen Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie sind zur Meinungsäußerung berechtigt.
- c) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, sich durch ein anderes ordentliches Mitglied kraft ordnungsgemäßer schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stellvertretungen übernehmen.
- d) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich, im ersten Halbjahr, an dem auf der Einladung bezeichneten Ort zusammen.
- e) Die Mitgliederversammlung hat die ihr gesetzlich oder satzungsmäßig zustehenden Befugnisse, insbesondere:
- Änderung der Satzung;

- Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern;
 - Ernennung und Abberufung von Kommissaren (Rechnungsprüfern) sowie deren Stellvertretern;
 - Entlastung des Verwaltungsrates;
 - Entlastung der Kommissare (Rechnungsprüfer) sowie deren Stellvertreter;
 - Festlegung der Vergütung der Kommissare (Rechnungsprüfer) sowie deren Stellvertreter;
 - Genehmigung des von der Geschäftsführung erstatteten Jahresberichtes über die Tätigkeit der Kammer;
 - Genehmigung des Haushaltsabschlusses des vergangenen Jahres (Jahresendrechnung) sowie des Haushaltsvoranschlags des laufenden Jahres (Budget);
 - Auflösung der Kammer;
 - Ausschluss von Mitgliedern;
 - Umwandlung der Kammer in eine Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
 - Verlegung des Sitzes der Kammer;
 - Festsetzung des Jahresbeitrages.
- f) Den Vorsitz jeder Mitgliederversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied.
- g) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von dem Präsidenten oder auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats einberufen werden. Auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder hat der Präsident eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- h) Die Einladung zu ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Rundschreiben, das Tag, Zeit, Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung festlegt und spätestens zehn Tage vor der Versammlung in schriftlicher und elektronischer Form abgesendet wird.

Sieht die Tagesordnung eine Änderung der Satzung vor, so ist dies ausdrücklich in der Ladung zu vermerken.

- i) Die Tagesordnung setzt der Präsident oder das Organ fest, das die Einberufung beschlossen hat. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag von wenigstens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder einberufen, so muss die Tagesordnung die von diesen Mitgliedern vorgebrachten Wünsche zum Gegenstand haben.

Außerhalb der Tagesordnung dürfen Beschlüsse nur gefasst werden, wenn kein Widerspruch durch die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erfolgt.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurden.

- j) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, außer in den in Artikeln 8, 12 und 20 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 vorgesehenen Fällen (Änderung der Satzung, Ausschluss eines Mitgliedes und Auflösung der Kammer).
- k) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit, die des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Die Abstimmungen

erfolgen prinzipiell öffentlich, über den Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag geheim abgestimmt werden.

- l) Sollte sich ein Kammermitglied bei einem Beschluss in einem Interessenskonflikt befinden, so informiert es den Hauptgeschäftsführer unmittelbar und nimmt an den Beratungen und der Abstimmung hinsichtlich dieses Beschlusses nicht teil.
- m) Der Protokollführer wird bei Beginn der Sitzung von der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden bestellt.
- n) Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, sowie von der Geschäftsführung unterschrieben.
- o) Das Protokoll wird in ein besonders dazu bestimmtes Register eingetragen. Dieses Register wird am Sitz der Kammer aufbewahrt. Jedes Mitglied kann das Register einsehen.
- p) Für jegliche Änderung der Satzung oder andere veröffentlichungspflichtige Entscheidung werden unmittelbar die notwendigen Schritte zwecks Veröffentlichung im Staatsblatt eingeleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, deren Veröffentlichung im Moniteur Belge (belgisches Staatsblatt) nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die Mitglieder durch das Kammermagazin in Kenntnis gesetzt, sofern der Verwaltungsrat dies für erforderlich hält.

Verwaltungsrat - Zusammensetzung - Rechte - Einberufung

ART. 6

- a) Der Verwaltungsrat verwaltet die Kammer und vertritt sie nach außen.
- b) Der Verwaltungsrat setzt sich paritätisch aus wenigstens drei und höchstens vierzig ordentlichen Mitgliedern zusammen, und zwar aus belgischen, luxemburgischen und deutschen ordentlichen Mitgliedern sowie solchen Mitgliedern, die ein Interesse am belgischen, luxemburgischen oder deutschen Markt haben.
- c) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Schatzmeister.
- d) Den Vorsitz führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz.
- e) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl ist einmal zulässig. Hinsichtlich der einmaligen Wiederwahl werden alle ab dem 01.07.2017 zugewiesenen oder erneuerten Mandate berücksichtigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- f) Auf Vorschlag des Verwaltungsrats kann die Mitgliederversammlung Verwaltungsräte in Anbetracht ihrer Verdienste um die Kammer nach deren Ausscheiden zu Ehrenmitgliedern des Verwaltungsrats ernennen. Ehrenmitglieder werden zu den ordentlichen Verwaltungsratsitzungen eingeladen und wirken hieran beratend mit, sind aber nicht abstimmungsberechtigt.
- g) Jedes ordentliche Kammermitglied kann Vorschläge für die Verwaltungsratskandidatur bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres per Einschreibebrief an die Geschäftsführung am Sitz der Kammer richten. Daneben können auch Kandidaten von Personen vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Kammer sind. In diesem Fall

entscheidet die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob dieser Vorschlag zur Kenntnis des Verwaltungsrats gebracht wird oder nicht.

- h) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der Rat befugt, einen zukünftigen Kandidaten zu den Verwaltungsratsversammlungen einzuladen, der hieran ohne Stimmrecht teilnehmen kann.
- i) Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- j) Der Verwaltungsrat verfügt über die weitgehendsten Rechte für Leitung und Verwaltung der Kammer im Rahmen der Kammeraufgaben. Er ist zuständig für alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Satzung vorbehalten sind.
- k) Der Verwaltungsrat kann jede belgische, luxemburgische oder deutsche Persönlichkeit und jede Persönlichkeit, die ein besonderes Interesse am belgischen, luxemburgischen oder deutschen Markt hat und die ihm durch ihre Kenntnisse oder ihre Stellung Dienste erweisen kann, als Berater ohne Stimmberechtigung hinzuziehen.
- l) Der Verwaltungsrat ernennt in Abstimmung mit dem Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) den Hauptgeschäftsführer der AHK debelux-Geschäftsstelle Brüssel. Den Geschäftsführer der Geschäftsstelle Köln ernennt der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann den Hauptgeschäftsführer in Abstimmung mit dem DIHK abberufen.
An den Sitzungen des Verwaltungsrats nehmen die Geschäftsführer beratend teil.
- m) Der Verwaltungsrat tritt wenigstens zweimal im Jahr auf Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters zusammen. Darüber hinaus tritt er zusammen, wenn mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats dies schriftlich beim der Präsidenten beantragen.
- n) Die Einladungen zur Verwaltungsratssitzung werden zehn Tage vor der Sitzung per einfachem Brief an die Verwaltungsratsmitglieder versendet und beinhalten die Tagesordnung.
- o) Der Verwaltungsrat kann nur über die in der übermittelten Tagesordnung aufgeführten Punkte beraten und entscheiden. In dringenden Fällen können weitere Punkte durch mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Mitglieder aufgenommen werden.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden - vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen - durch die einfache Mehrheit der Stimmen rechtsgültig getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, in dessen Abwesenheit die des Vorsitzenden der Verwaltungsratssitzung. Die Abstimmungen erfolgen prinzipiell öffentlich, in Personalfragen wird geheim abgestimmt.

- p) Sollte sich ein Kammermitglied bei einem Beschluss in einem Interessenskonflikt befinden, so informiert es den Hauptgeschäftsführer unmittelbar und nimmt an den Beratungen und der Abstimmung hinsichtlich dieses Beschlusses nicht teil.
- q) Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss selbst Mitglied des Verwaltungsrates sein. Die Bevollmächtigung muss schriftlich erteilt werden. Jedes Verwaltungsratsmitglied darf nur eine Bevollmächtigung wahrnehmen.
- r) Von jeder Verwaltungsratssitzung wird ein Protokoll erstellt, das insbesondere die Beschlüsse des Verwaltungsrates festhält. Der Hauptgeschäftsführer erstellt das Protokoll. Es wird durch den Präsidenten und die Geschäftsführung unterzeichnet.

- s) Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Beauftragten besondere Vollmachten erteilen.

Präsident

ART. 7

- a) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten der Kammer für die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. In besonders begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden und eine erneute Wiederwahl erfolgen. Hinsichtlich der einmaligen Wiederwahl werden alle ab dem 01.07.2017 zugewiesenen oder erneuerten Mandate berücksichtigt. Überschreitet die Amtszeit des Präsidenten seine Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend.
- b) Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident durch das dienstälteste Verwaltungsratsmitglied, längstens jedoch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, vertreten.
- c) Scheidet der Präsident vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied mit dessen Aufgaben beauftragen oder direkt einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte wählen.

Schatzmeister

ART. 8

- a) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Schatzmeister für die Dauer von zwei Jahren. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Hinsichtlich der einmaligen Wiederwahl werden alle ab dem 01.07.2017 zugewiesenen oder erneuerten Mandate berücksichtigt. Der Schatzmeister überwacht das Finanzwesen der Kammer. Er soll den Hauptgeschäftsführer bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes beraten, die Buchführung kursorisch prüfen und bei der Erstellung der Bilanzen beratend tätig werden. Überschreitet die Amtszeit des Schatzmeisters seine Amtszeit als Verwaltungsratsmitglied, so verlängert sich letztere entsprechend.
- b) Scheidet der Schatzmeister vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Verwaltungsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied mit dessen Aufgaben beauftragen oder direkt einen neuen Schatzmeister aus seiner Mitte wählen.

Geschäftsführung

ART. 9

- a) Als Geschäftsführung werden sowohl der Hauptgeschäftsführer der AHK debelux-Geschäftsstelle Brüssel als auch der Geschäftsführer der Geschäftsstelle Köln bezeichnet.
- b) Bei Bedarf bestellen der Hauptgeschäftsführer und der Geschäftsführer nach Anhörung des Verwaltungsrates jeweils einen Mitarbeiter der Kammer zu seinem Stellvertreter.

Der Verwaltungsrat legt die genauen Befugnisse der Geschäftsführung und deren eventuellen Bezüge fest.

- c) Die Geschäftsführung ist insbesondere für die tägliche Geschäftsführung im Rahmen dieser Satzung, der Richtlinien des Verwaltungsrates und der Vereinbarungen mit dem DIHK einschließlich der Registrierung sämtlicher Änderungen sowie die Durchführung aller damit im Zusammenhang stehenden Schritte verantwortlich.
Die tägliche Geschäftsführung definiert sich als die Befugnis, Verwaltungshandlungen vorzunehmen, die sich für den täglichen Betrieb der VOG als notwendig erweisen oder angesichts ihrer geringen Bedeutung bzw. der Notwendigkeit einer schnellen Erledigung nicht die Einschaltung des Verwaltungsrats erfordern.

Zu den Befugnissen gehört unter anderem, aber nicht abschließend:

1. Alle Handlungen vorzunehmen, die zur Erhaltung des Vermögens der VOG erforderlich sind;
 2. Die Umsetzung von Entscheidungen, die von der Mitgliederversammlung oder vom Verwaltungsrat getroffen worden sind;
 3. Die Ernennung und die Entlassung der Angestellten der VOG.
- d) Im Rahmen der Befugnisse, die der Geschäftsführung gemäß Artikel 9 c) übertragen sind, obliegt ihr auch die Außenvertretung der Kammer.
- e) Die Amtszeit des Hauptgeschäftsführers ergibt sich aus seinem Arbeitsvertrag mit dem IHK-Verband zur Förderung der Außenwirtschaft. In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des DIHK der Abschluss eines lokalen Arbeitsvertrages möglich. Eine vorzeitige Beendigung ist jeweils in Abstimmung mit dem DIHK möglich.
- f) Verwaltungsratsbeschlüsse, die mit den Vereinbarungen mit dem DIHK nicht übereinstimmen oder die nicht durch den genehmigten Wirtschaftsplan der Kammer gedeckt sind, können nicht ohne Zustimmung des Hauptgeschäftsführers getroffen werden.

Vertretung, Zeichnung für die Kammer

ART. 10

- a) Ungeachtet der Vertretungsbefugnisse des Hauptgeschäftsführers und des Geschäftsführers der Geschäftsstelle Köln sowie unbeschadet besonderer und spezieller Bevollmächtigungen des Verwaltungsrates wird die Kammer rechtsgültig durch die Unterschrift des Präsidenten der Kammer und des Hauptgeschäftsführers gemeinsam vertreten.

Verfahren, bei denen die Kammer als Klägerin oder Beklagte auftritt, werden im Namen der Kammer vom Präsidenten oder einem von ihm benannten Vertreter geführt.

Der Präsident der Kammer und der Hauptgeschäftsführer zeichnen für die Kammer in der Weise, dass sie zum geschriebenen oder gedruckten Namen der Kammer unter Angabe ihrer Funktion ihre eigenhändige Unterschrift hinzufügen.

- b) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann festgelegt werden, dass bei Geschäften, welche die Kammer verpflichten oder das Vermögen der Kammer belasten, oder bei Zahlungsaufträgen abweichend von Abs. 1 der Hauptgeschäftsführer zusammen mit dem Schatzmeister oder zusammen mit einem von ihm bestimmten Mitarbeiter der Kammer zeichnet. In dem Verwaltungsratsbeschluss sind die Wertgrenzen für die jeweilige Zeichnungsbefugnis zu bestimmen. Im Falle der Abwesenheit des Präsidenten und/oder

des Hauptgeschäftsführers muss gewährleistet sein, dass deren Stellvertreter gemeinschaftlich und paritätisch handeln.

Haftung

ART. 11

- a) Für die Verbindlichkeiten der Kammer haftet ausschließlich ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Kammermitglieder für Verbindlichkeiten der Kammer ist ausgeschlossen.
- b) Die Haftung des Präsidenten, der Geschäftsführung, deren Stellvertreter und des Schatzmeisters und der Mitglieder des Verwaltungsrats gegenüber der Kammer ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- c) Soweit der Kammer Gelder treuhänderisch anvertraut werden, ist darüber ein Kassenbuch zu führen. Diese Gelder werden auf gesonderte Bankkonten eingezahlt.

Kommissar (Rechnungsprüfer)

ART. 12

- a) Selbst wenn die gesetzlichen Verpflichtungen zur Bestellung eines Kommissars (Rechnungsprüfers) nicht bestehen, hat die Mitgliederversammlung das Recht, einen oder mehrere Kommissare (Rechnungsprüfer) zu ernennen.
- b) Aufgabe des Kommissars (Rechnungsprüfers) ist insbesondere die Überprüfung der Haushaltsabschlüsse der Kammer sowie die Erstellung eines jährlichen Prüfberichtes. Die Mitgliederversammlung bestimmt ebenfalls die Dauer des Mandates der Kommissare (Rechnungsprüfer) sowie deren eventuelle Vergütung.

Rechnungswesen - Geschäftsjahr

ART. 13

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Prüfung des Jahresabschlusses

ART. 14

- a) Dem Kommissar (Rechnungsprüfer) obliegt nach allgemein anerkannten Prüfungsstandards die Prüfung der Bücher, der Buchungsbelege sowie des Jahresabschlusses der Kammer.
- b) Der Kommissar (Rechnungsprüfer) wird von der Mitgliederversammlung auf der Grundlage entsprechender verschiedener Vorschläge für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis öffentlich zugelassener Wirtschaftsprüfer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- c) Über die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein schriftlicher Prüfungsbericht erstellt. In der ordentlichen Mitgliederversammlung wird das Prüfungsergebnis den Mitgliedern bekanntgegeben und erläutert.

Auflösung - Liquidation

ART. 15

- a) Auflösung und Liquidation erfolgen gemäß Artikeln 18 bis 25 des Gesetzes vom 27. Juni 1921.
- b) Bei Auflösung durch die Mitgliederversammlung ist diese gehalten, über die Verwendung des Vermögens der Kammer in einer Weise zu verfügen, die in Einklang mit dem Gründungszweck steht.
- c) Bei gerichtlicher Auflösung ist die Mitgliederversammlung gehalten, über die Verwendung des Vermögens der Kammer in einer Weise zu verfügen, die in Einklang mit dem Gründungszweck steht.

Inkrafttreten

ART. 16

- a) Diese Satzungsänderung ist durch die Mitgliederversammlung am 27. Juni 2018 beschlossen worden und tritt mit der Veröffentlichung im Moniteur Belge in Kraft.
- b) Die Rechte und Pflichten, die aufgrund der ursprünglichen Satzung zum Tag des Inkrafttretens der Satzungsänderung entstanden sind, bleiben unberührt.

Veröffentlichung der Satzung

ART. 17

Diese Satzung ist im Anhang des Moniteur Belge vom 11. September 1948 veröffentlicht worden und abgeändert durch Veröffentlichungen im Moniteur Belge vom 19. April 1952, 1. September 1956, 14. April 1960, 10. Dezember 1981, 22. Dezember 2005, 24. März 2011 und 17. August 2018.